

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 23
Postfach 37 62
39012 Magdeburg

Vorab per E-Mail an
sabine.neubauer@mule.sachsen-anhalt.de
elke.gebauer@mule.sachsen-anhalt.de
holger.machholz@mule.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
pa-ck

Datum
01.03.2021

Entwurf zum Erlass einer Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.01.2021 haben Sie uns im Rahmen des Verfahrens zum Erlass der SÜVO LSA die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, die wir gern wahrnehmen.

Mit der geplanten SÜVO LSA sind höhere Kosten für die technische Ausrüstung und eine höhere Bindung von Personal zu erwarten. Es ist zu befürchten, dass bei der erforderlichen Umsetzung der Verordnung größerer, teilweise (kurzfristig) nicht handelbarer Aufwand entsteht.

Für diverse neu eingeführte Überwachungsparameter besteht aktuell keine Überwachungspflicht, so dass die Messtechnik für die zukünftig geforderten kontinuierlichen Messungen überwiegend erst beschafft werden muss. Die Implementierung neuer Messgeräte in die in einem hohen Grad automatisierte Prozessüberwachungen erfordert erheblichen Programmieraufwand, um die erfassten Daten kontinuierlich aufzuzeichnen und in den größtenteils digital geführten Betriebstagebüchern abzubilden. Schließlich müssen die gesammelten Daten und Proben in eigenen oder Fremdlaboren ausgewertet werden. Insoweit bedarf es angemessener Übergangsfristen, die sowohl der Dauer des Beschaffungsprozesses als auch der Integration der neuen Messtechnik und der administrativen Umsetzung Rechnung tragen. Zudem sollten die Überwachungsparameter auf die Notwendigkeit für den Betrieb der Kläranlagen angepasst sein.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1 Anwendungsbereich

§ 1 sollte eine Legaldefinition des Begriffes der Abwasseranlagen enthalten. Eine derartige Definition ist bereits in der Begründung zum Verordnungsentwurf unter Abschnitt A aufgenommen. Zu überlegen ist, ob in einer Definition zur Klarstellung auch die Abscheideanlagen mit aufgenommen werden sollten.

§ 2 Art und Umfang der Selbstüberwachung

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird mit der Ergänzung „... und weiteren Kontrollparametern...“ eine undefinierte Forderung aufgenommen. Hier sollte durch einen Verweis oder eine gesonderte Definition geklärt werden, welche weiteren Kontrollparameter gemeint sind.

Soweit in § 2 Abs. 3 der Begriff „*wasserrechtlicher Bescheid*“ ausschließlich die wasserrechtliche (Einleiter-)Erlaubnis umfasst, solle er durch den Begriff „*wasserrechtliche Erlaubnis*“ ersetzt werden.

Mit § 2 Abs. 6 wurde neu hinzugefügt, dass die Untersuchung der Gewässer, in welche eingeleitet wird, zusätzlich erfolgen soll, wenn sie im wasserrechtlichen Bescheid enthalten ist. Diese Analysen werden durch die zuständigen Landesbetriebe für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft durchgeführt und bringen dem Betreiber einer Abwasseranlage keine neuen Erkenntnisse zur Selbstüberwachung.

§ 3 Betriebstagebuch

Soweit mit den Änderungen zusätzliche Anforderungen an die Inhalte des Betriebstagebuches gestellt werden, ist der eingangs von uns formulierten Forderung Rechnung zu tragen und den Aufgabenträgern für die Umsetzung ein angemessener Übergangszeitraum nach Inkrafttreten der Verordnung einzuräumen.

Vermieden werden sollten spezielle Anforderungen an die formale Ausgestaltung des Betriebstagebuches. Erwünscht ist eine ausdrückliche Klarstellung, dass das Betriebsbuch in unterschiedlicher Weise geführt werden kann (digital, manuell o. a.). Um den administrativen Aufwand zu straffen bzw. Mehraufwand zu vermeiden, sollte es auch ausreichend sein, die geforderten Daten z. B. in (digitalen) Dokumenten vorzuhalten, wie diese bereits bei den Aufgabenträgern vorliegen bzw. ohne größeren Aufwand ergänzt werden können. Soweit das Betriebstagebuch digital geführt wird, ist die Erzeugung von Druckausgaben unverhältnismäßig. Hierfür bedürfte es noch weitergehender Regelungen zur Einsichtnahme, Signatur usw.

§ 4 Indirekteinleiter

§ 4 Abs. 1 Satz 2 definiert u. a. alle Einleitungen von Abwasser als wesentlich, „...für das in der Abwasserverordnung Anforderungen vor Vermischung oder für den Ort des Anfalls festgelegt sind...“, und zwar unabhängig von der Menge und Bedeutung für die Abwasseranlage. Allerdings sind diese Abwässer nach bisherigem Verständnis nicht immer wesentlich, so dass die Änderung ohne ersichtlichen Grund zu einem erheblichen Mehraufwand führen wird. Das Protokoll zur Kontrolle von Kläranlagen gem. Erlass Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 18.04.2021 (MBL LSA S 376) definiert unter 4.1. als „*wesentlich: parameterbezogene Schmutzfracht im Abwasser des Indirekteinleiters > 10 v. H. der parameterbezogenen Schmutzfracht im Rohabwasser zur Kläranlage, bezogen auf das zurückliegende Kalenderjahr*“.

Einen erheblichen Aufwand zieht die Forderung nach einer jährlichen Aktualisierung des Indirekteinleiterkatasters gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 nach sich, der insbesondere bei kleineren Aufgabenträgern personell nicht abzubilden ist. Gerade in ländlich geprägten Strukturen sind Änderungen der über das Kataster erfassten Indirekteinleiter häufig gering ausgeprägt, so dass Aufwand und Nutzen der jährlichen Aktualisierung in keinem Verhältnis zueinanderstehen.

§ 5 Mitteilungspflichten

Die Formulierungen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 „... mit einer maximalen Einleitungsmenge von mehr als zehn Kubikmetern ...“ ist widersprüchlich. Der Begriff „*maximal*“ lässt eine Obergrenze erwarten, „*mehr als*“ hingegen eine Öffnung nach oben.

§ 5 Abs. 1 Nr. 5 führt eine bisher schon bestehende Obliegenheit fort. Nach einem Hinweis aus unserer Mitgliedschaft fehlt hier ein Bezug zu Abwasserdruckleitungen. Wir bitten um Prüfung, ob diese hier aufgenommen werden sollten.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 sind für die Auswertungen und Zusammenfassungen der Selbstüberwachungsergebnisse Formblätter zu verwenden. Für die Implementierung derartiger Formblätter in die automatisierten Abläufe sollte für die Umsetzung ein angemessener Übergangszeitraum nach Inkrafttreten der Verordnung eingeräumt werden. Zudem besteht bei einigen Aufgabenträgern die Befürchtung, dass auch für weitere Bereiche, z. B. die Kläranlagen, derartige Formblätter zukünftig eingerichtet werden sollen. In diesem Fall sollte bedacht werden, dass jede EDV-Anpassung bei den Aufgabenträgern Zeit benötigt und erheblichen Aufwand verursacht und deshalb eine zeitgleiche Implementierung ggf. zu nutzender Formulare vorzugswürdig ist.

In § 5 Abs. 2 Nr. 7 sollte zur Klarstellung ergänzt werden, wie die stoffliche Auslastung bestimmt werden kann (z. B. angeschlossene EW nach CSB oder Frachten kgCSB/d).

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Beim Inkrafttreten der Verordnung ist zu berücksichtigen, dass die Neuregelungen einen erheblichen finanziellen wie administrativen Aufwand auslösen, den die Aufgabenträger in ihren aktuellen Wirtschaftsplänen nicht berücksichtigt haben. Die Aufgabenträger benötigen einen Vorlauf, um die finanziellen Mittel für die Umsetzung der Verordnung einzuplanen und die neuen Vorgaben administrativ und technisch umzusetzen. Deshalb lehnen wir ein Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung, ohne den Aufgabenträgern einen angemessenen Übergangszeitraum für die Umsetzung einzuräumen, ab.

Zu Anlage 1; Abwasserdurchflussmessung

Unter Ziffer 5 Abs. 3 ist für Messgeräte eine jährliche Kontrollmessung vorgegeben. Für die sehr häufig eingesetzten MID's wird nach Herstellerangaben eine Prüfung aller 5 Jahre vorgeschlagen. In anderen Bundesländern (z. B. EÜVOA Rheinland-Pfalz Anlage 2 Nr. 3), wurde dieser Turnus offensichtlich übernommen. Da bei jährlichen Prüfungen zusätzliche Kosten entstehen, bitten wir darum, eine entsprechende Änderung der Vorgaben zu prüfen.

Zu den Kontrollparametern (Tabelle zu Anlage 1)

Bisher galt für die Beprobung diverser Parameter die Einschränkung: „*Sofern für diesen Parameter Anforderungen festgelegt sind.*“ (siehe Fußnote zur Tabelle zu Anlage 1), die gestrichen werden soll. Unklar ist, ob dennoch die Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis gelten oder ob damit nunmehr z. B. eine wöchentliche Messung auch solcher Parameter vorgeschrieben wird, für die in der wasserrechtlichen Erlaubnis andere Festlegungen getroffen sind. Eine derartige Verschärfung der Auflagen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis führt zu

einem erheblichen Mehraufwand bei den Aufgabenträgern (z. B. wöchentliche Messung statt 2 Mal jährlich) und wird abgelehnt.

Es fehlt für den „*Ablauf der Kläranlagen*“ bei den letzten 5 Parametern vermutlich der Hinweis „*nur für industrielle Abwässer*“, den es in der Eigenüberwachungsverordnung gab.

Bei der „*Schlammbehandlung*“ ist als Parameter die „*Menge behandelter Schlamm*“ aufgenommen. Die Bezeichnung sollte konkretisiert werden, da nicht erkennbar ist, welche Schlammbehandlung gemeint ist, zumal die „*Schlamm entwässerung*“ auch ein separater Parameter in der Tabelle ist.

Es sollte geprüft werden, ob der Turnus der täglich zu bestimmenden Parameter „*Schlammvolumen/TS BB/Schlammindex*“ zugunsten von Anlagegrößen bis 20.000 EW auf „*werktätlich*“ geändert werden kann. Insbesondere Betreiber kleinerer Kläranlagen verfügen an den Wochenenden nur über geringe Arbeitskapazitäten. Zudem wird die Aussagekraft der werktäglichen Messungen für ausreichend erachtet, weil Änderungsmaßnahmen im Kläranlagenbetrieb i. d. Regel am Wochenanfang erfolgen, so dass die Parameter vom Wochenende keinen Aussagegehalt haben.

Nicht nachvollziehbar ist auch die neu angeordnete Durchflussmessung, jedenfalls für kleinere Kläranlagen bis 500 EW. Diese Regelung trifft auch Anlagen, die keinen regelmäßigen Durchfluss aufweisen, z. B. Teichanlagen für eine Ortslage. Insoweit erscheint schon fraglich, ob die Messtechnik bei derartigen Anlagen überhaupt verlässliche Daten liefern kann. Hinzu kommt, dass an derartigen Anlagen teilweise keine Stromanschlüsse vorhanden sind. Bisher wurden die Durchflüsse bei kleineren Anlagen anhand der abgenommenen Trinkwassermenge ermittelt. Dies ist aber nicht überall im wöchentlichen Turnus möglich.

Wir bitten zu prüfen, ob die kontinuierliche Messung der Säurekapazität auf Kläranlagen beschränkt werden kann, die Probleme mit dem pH-Wert im Zulauf haben. Bei einigen Kläranlagen ist das nicht der Fall. Für die Messung müssen stationär Schränke mit Umhausung für die Implementierung einer Online-Messung errichtet werden, da der Parameter photometrisch nicht erfassbar ist, was insbesondere bei kleineren Anlagen einen erheblichen Kostenfaktor darstellt. Zudem erscheint eine Messung dieses Parameters im Zulauf nicht sinnvoll, da die Abtrennung der Grobstoffpartikel vor der Messung mit einem immensen Aufwand verbunden wäre. Die Anschaffungskosten liegen nach unseren Informationen pro Anlage bei 30.000 - 40.000 Euro. Dazu kommen Kosten für Chemikalien und Betreuung der Messtechnik. Die Auswertung der Säurekapazität kann ebenso gut aus den werktäglichen Proben des Zulaufs und dem Ablauf der Biologie bestimmt werden. Zudem kann der pH-Wert als zusätzliche Größe zur Beurteilung der Säurekapazität mit herangezogen werden.

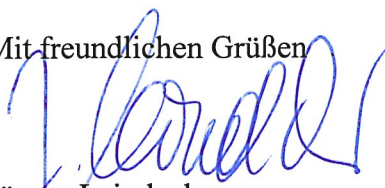
Für Schwermetalle, sowie Chlor, Cyanid, Sulfid, Chrom VI, AOX und Kohlenwasserstoffe ist für Anlagen ab 251 EW zu hinterfragen, ob die Beprobung tatsächlich wöchentlich notwendig ist. Diese Untersuchungen stellen einen wesentlichen Kosten- und Zeitfaktor dar und erfolgen aktuell in einem Turnus von beispielsweise 3 Monaten. Die für die Untersuchungen benötigte Gerätetechnik sowie dafür geschultes Laborpersonal ist in kleineren Verbänden in der Regel nicht vorhanden, was eine externe Vergabe mit deutlich höheren Kosten zur Folge hat. Wir schlagen vor zu prüfen, ob diese Beprobungen mit einer Fußnote versehen werden können, dass die Messung erforderlich ist, sofern für diese Parameter Anforderungen durch die zuständige Wasserbehörde festgelegt sind. Anzumerken ist, dass die Konzentrationen der o. g. Stoffe im kommunalen Bereich meist unterhalb der Nachweisgrenze liegen, da vor allem die

Schwermetalle im Klärschlamm verbleiben. Zu klären ist, ob bei der Bestimmung des Chlors der freie Chlorgehalt oder Gesamtchlorgehalt bestimmt werden muss.

Grundsätzlich kann überlegt werden, analog anderer Verordnungen im Abwasserbereich, weitere Ausbaugrößen oberhalb der Anlagen mit 10.000 EW zu definieren und so den Überwachungsaufwand bei kleineren Anlagen zu reduzieren. Größere Anlagen verfügen in der Regel über ausreichend geschultes Personal sowie finanzielle und sachliche Mittel, um den geforderten Überwachungsaufwand zu stemmen.

Bei vollbiologischen Kleinkläranlagen, Abwasserteichen und Pflanzenbeeten wird eine Überwachung durch Untersuchung CSB, absetzbare Stoffe und pH-Werte für ausreichend erachtet, und zwar für neu errichtete Anlagen halbjährlich während des Gewährleistungszeitraumes und danach einmal jährlich. Sofern es zu Überschreitungen kommt, wäre eine weitere Analyse einzufordern.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer